



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schankstätten und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser und Restaurants

Wagner, Heinrich

Darmstadt, 1904

a) Kennzeichnung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79183)

IV. Teil, 4. Abteilung:

GEBÄUDE FÜR ERHOLUNGS-, BEHERBERGUNGS- UND VEREINS-
ZWECKE.

2. Abschnitt.

Öffentliche Vergnügungstätten und Festhallen.

Das Verlangen nach Erholung und Genüssen, welche Geist und Sinn anregen, ist dem Menschen angeboren. Mehr als je gibt sich dies in der Neuzeit und am meisten im Alltagsleben der großen Städte kund. Demzufolge kommt der Hang zur Luftbarkeit in einer Anzahl von Bauwerken, u. a. auch in den öffentlichen Vergnügungstätten und Festhallen, zum Ausdruck.

188.
Vor-
bemerkungen.

1. Kapitel.

Musik-, Schau- und Bühnenspiellhallen; Tanzstätten.

Von † Dr. HEINRICH WAGNER; neu bearbeitet von HUGO KOCH.

a) Kennzeichnung.

Die öffentlichen Vergnügungstätten sind in ihrer Mehrzahl Musik- und Spielhallen. Sie dienen, wie der Name bekundet, vorzugsweise zur Abhaltung von Musikaufführungen, Singspielen und deklamatorischen Vorträgen; sie sind zugleich die Schauhallen oder Schaubühnen für theatralische, pantomimische, plastische und akrobatische Vorstellungen, meist auch die Orte für Tanz und sonstige Luftbarkeiten. Und wenn dabei auch ein höheres Interesse für Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, so sind sie doch als Heimstätten für volkstümliche Belustigung nicht minder wichtig als die verwandten Zwecken dienenden, aber einen höheren Rang einnehmenden Konzerthäuser, Saalbauten, Theater u. s. w.

189.
Allgemeines.

Musik, Spiel und Tanz sind seit uralten Zeiten die Hauptvergnügungen des Volkes. Es ist bekannt, welcher Wert im klassischen Altertum auf die Aneignung und Ausübung dieser Fertigkeiten und Künste gelegt wurde. Keine bedeutende griechische oder römische Stadt kann ohne die zur Abhaltung und zur Schau von Fest- und Kampfspielen, musikalischen Wettstreiten und dergl. dienenden Bauwerke, welche in ihrer monumentalen Großartigkeit unerreicht dastehen, gedacht werden. Ebenlowenig durften die zur Erlangung der geistigen und körperlichen Ausbildung bestimmten Übungsplätze in den Thermen, im Gymnasion und in der Palaistra fehlen.

190.
Vorzeit.

Auch im Mittelalter war man dem Frohinn und der Geselligkeit nicht weniger geneigt als jetzt. Feste und Luftbarkeiten fanden in Ermangelung anderer öffentlicher Orte im Stadthaus, ferner in den Häusern, welche Eigentum reicher Genossenschaften waren, statt. Letztere kommen, weil nicht der Öffentlichkeit erschlossen, hier nicht in Betracht; wohl aber ist dies beim Rathaus der Fall, das zugleich Festhalle und Saalbau war. Auch der in Art. 17 (S. 21) erwähnte Ratskeller zu Lübeck konnte der Luftbarkeit nur förderlich sein.

Im Lübecker Ratskeller¹⁵³⁾ pflegten die Freuden des Weines durch Musik erhöht zu werden, welche des Rats Spielleute unter der Leitung des Spielrevue aufführten. Sie wurden auch bei Prozessionen, die über die Straße zogen, gebraucht. Für solche Musikaufführungen waren mehrere Abende im Jahre, welche die Spieltage hießen, bestimmt; sie waren aber auch zu anderer Zeit zu haben. Fremde umherziehende Musikanten durften gleichfalls ihre Kunst im Ratskeller ausüben. Das lauteste Leben aber war an den drei Fastnachtstagen. Die sämtlichen Mitglieder der Junker-Kompagnie und anderer vornehmer Gesellschaften zogen in feierlicher Prozession, paarweise gehend, mit brennenden Fackeln und unter dem Vortritt ihrer Musik aus ihren Versammlungshäusern in das Rathaus und hielten in den Räumen desselben einen Umgang, ehe sie sich im Keller, die einen in der „Rose“ (siehe Art. 17, S. 22), die anderen in der „Linde“ niederließen. Auch geschlossene Gesellschaften und Hochzeiten pflegten im Keller gefeiert zu werden.

Der Gürzenich in Köln war 1441—52 für 80 000 Gulden als Pracht- und Festsaal des Rates erbaut und zuerst 1475 zu Ehren des Kaisers *Friedrich* benutzt worden. Später verfallen, wurde er 1856 von *Raschdorff* restauriert und ist noch jetzt das großartigste der älteren, nicht kirchlichen Gebäude Kölns. Der Saal, 53,00 m lang und 22,00 m breit, bildet eine mächtige Halle mit Mittel- und Seitenschiffen und ist heute seiner ursprünglichen Bestimmung als Prunk- und Festsaal zurückgegeben.

Im „Grünbaum“ des Würzburger Ratskellers¹⁵⁴⁾ wurden einst alljährlich zur Feier des Tages des Schutzheiligen der Stadt, *St. Kilian*, Tanzbelustigungen abgehalten, welche mehrere Tage andauerten und denen auch die Hofjunker beiwohnten. Das Domkapitel bewilligte zu diesem Volksfeste „2 Eimer Wein oder 8 Gulden“, auch sonstige Forderungen. Adel, Klerus und Bürgerchaft erschienen in größtem Putze.

In Halle wurde 1578—81 in Verbindung mit dem Rathaus ein Wag- und Hochzeithaus für Innungen und Bürgerchaft erbaut¹⁵⁵⁾. In Alsfeld (Oberheffen) steht noch das gegenüber dem Ratshaus laut Inschrift 1565 errichtete Weinhaus und Hochzeithaus¹⁵⁶⁾.

Die Erbauung des Hochzeithauses in Hameln¹⁵⁶⁾, auch das „Neue Gebäude“ genannt, fällt in die Wende des ersten Jahrzehnts vom XVII. Jahrhundert. Eine in der Mitte der nördlichen Langseite angebrachte mächtige steinerne Treppe führte zu dem am Ostende gelegenen großen Hochzeithaus, der mit Glasmalereien geschmückt, mit einem Erkerbau an der Ecke versehen und wahrscheinlich von der Höhe der beiden oberen Geschosse war. Die letzte Hochzeit wurde dort im Jahre 1721 gefeiert; nach dieser Zeit wurde der Saal zu Wohnräumen ausgebaut.

Gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts kamen an den Höfen die Luthhäuser in Gebrauch, welche zwar, gleich anderen Saalbauten dieser Zeit, von einfacher Grundrißbildung waren und im Erdgeschoß nur Hallen mit einigen Vorräumen, im Hauptgeschoß einen einzigen Saal zu enthalten pflegten; sie gehören aber ihrer Bedeutung nach zu den hervorragendsten, mit prächtigen Gärten umgebenen Anlagen dieser Art und werden deshalb im nächsten Kapitel beschrieben werden.

Bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts waren die sozialen Verhältnisse nicht in so einschneidender Weise zum Durchbruch gekommen, daß bemerkenswertes Neues an Bauten geschaffen werden mußte.

Seitdem sind nach und nach in den Großstädten Paläste entstanden, in denen die öffentliche Luftbarkeit alltäglich ihre Feste feiert. Die Freuden des Karnevals, an denen in Italien, in Frankreich und am Rhein einst jedermann teilnahm, haben von ihrer Anziehungskraft im Laufe der Zeit in demselben Maße eingebüßt, als die

191.
jetztzeit.

¹⁵³⁾ Vergl.: Zeitschr. d. Ver. f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 2 (1867), S. 95.

¹⁵⁴⁾ HEFFNER, C. Würzburg und seine Umgebung. Würzburg 1852. (2. Ausg. 1871.)

¹⁵⁵⁾ ORTWEIN, A. Deutsche Renaissance. Leipzig 1871—82. Bd. 5, Abt. 8 u. Bd. 2, Abt. 12.

¹⁵⁶⁾ Siehe: BUSCH, C. Die Baufälle. Teil 3. Berlin 1882. S. 359.

Genüsse von Musik, Spiel und Tanz allgemeiner und leichter zugänglich wurden. In früheren Zeiten, als man diese Unterhaltungen nur gelegentlich veranstaltete, genügten hierzu außer den genannten öffentlichen Orten die Säle der Galsthöfe und Theatergebäude. Später entwickelten sich allmählich aus ursprünglich sehr einfachen Bauten die Redoutenhäuser, Konzerthäuser und Musikhallen, welche zugleich für alle möglichen Vorstellungen, ferner für Bankette und sonstige Festlichkeiten benutzt wurden. Sie zeigten, trotz des immer sich steigenden Reichtums ihrer Ausbildung, noch den knappen Zuschnitt der Vorzeit, insbesondere in der Bemessung der Vor- und Nebenräume.

Dies ist indes anders und viel ergötzlicher geworden, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen werden. In den meisten neueren Vergnügungstätten finden, wie erwähnt, die verschiedenartigsten Belustigungen statt; in einzelnen wird nur eine dieser Freuden vorzugsweise gepflegt.

Außer den zur Ausübung der Musik ernsteren Charakters dienenden Sälen sind hauptsächlich die Schaubühnen für gauklerische Kunststücke und volkstümliche Vorstellungen aller Art, ferner manche Tages- und Sommertheater, die Konzertsstätten im Freien, endlich die Ballhäuser und Tanzbelustigungsorte zu betrachten, die für sich allein oder als Bestandteile größerer Bauten und Gärten vorzukommen pflegen.

In fast allen diesen Vergnügungstätten findet man, zuweilen selbst während der Musikaufführungen, sowie der theatralischen oder anderer Vorstellungen und Luftbarkeiten passende Naturalverpflegung. Es ist daher die Grenze zwischen ihnen und denjenigen Saal- und Gartenwirtschaften (siehe Art. 19 bis 23, S. 24 bis 26), in welchen den Gästen außer der Bewirtung zugleich musikalische Aufführungen und sonstige Unterhaltung geboten werden, etwas schwer zu ziehen und nur danach zu bestimmen, auf welche Art des Genusses das Hauptgewicht gelegt wird.

b) Anlage und Einrichtung.

Die neueren Gebäudeanlagen dieser Art sind meist mit großem Glanz und Aufwand an Form und Farbe, zugleich auch mit allen Einrichtungen, welche die Zwecke des Bauwerkes und die Anforderungen des Massenverkehrs beanspruchen, versehen.

Die Vergnügungstätte wird vor allem durch das Vorhandensein eines großen, für volkstümliche Aufführungen und Festlichkeiten aller Art geeigneten Raumes gekennzeichnet. Dies ist die Musik- oder Singpielhalle, der Saal für Tanz und Luftbarkeit, wegen dessen der ganze Bau in das Dasein gerufen wurde und seinen Namen empfangen hat. Hieran schließen sich einestheils die nötigen Räume für Künstler und Mitwirkende bei Aufführungen, als Orchester- und Bühnenraum, Probe- und Wartezimmer, Toilette- und Ablegezimmer für Herren und Damen, zuweilen auch Ankleidezimmer für dieselben mit eigenen Eingängen, Treppen und Vorräumen; anderenteils dürfen die reichlich bemessenen Vor- und Nebenräume für Zuschauer und Zuhörer, bestehend aus einem Vorfaal, zuweilen aus Nebenfluren, Wandelhallen und Zimmern, ferner aus einer Eingangshalle mit Kassen- und Schalterraum, aus Kleiderablagen und Bedürfnisräumen für Herren und Damen nicht fehlen. So weit die Bewirtung in besonderen Gasträumen stattfindet, sind solche nach Bedarf beizufügen; dasselbe gilt für Küche und Keller, überhaupt für alle zu Hauswirtschafts-, Wohn- und Verwaltungszwecken nötigen Gelasse.

Hiernach sind folgende Raumgruppen zu unterscheiden:

192.
Überficht.

193.
Erfordernisse
und
Grundriß-
bildung.